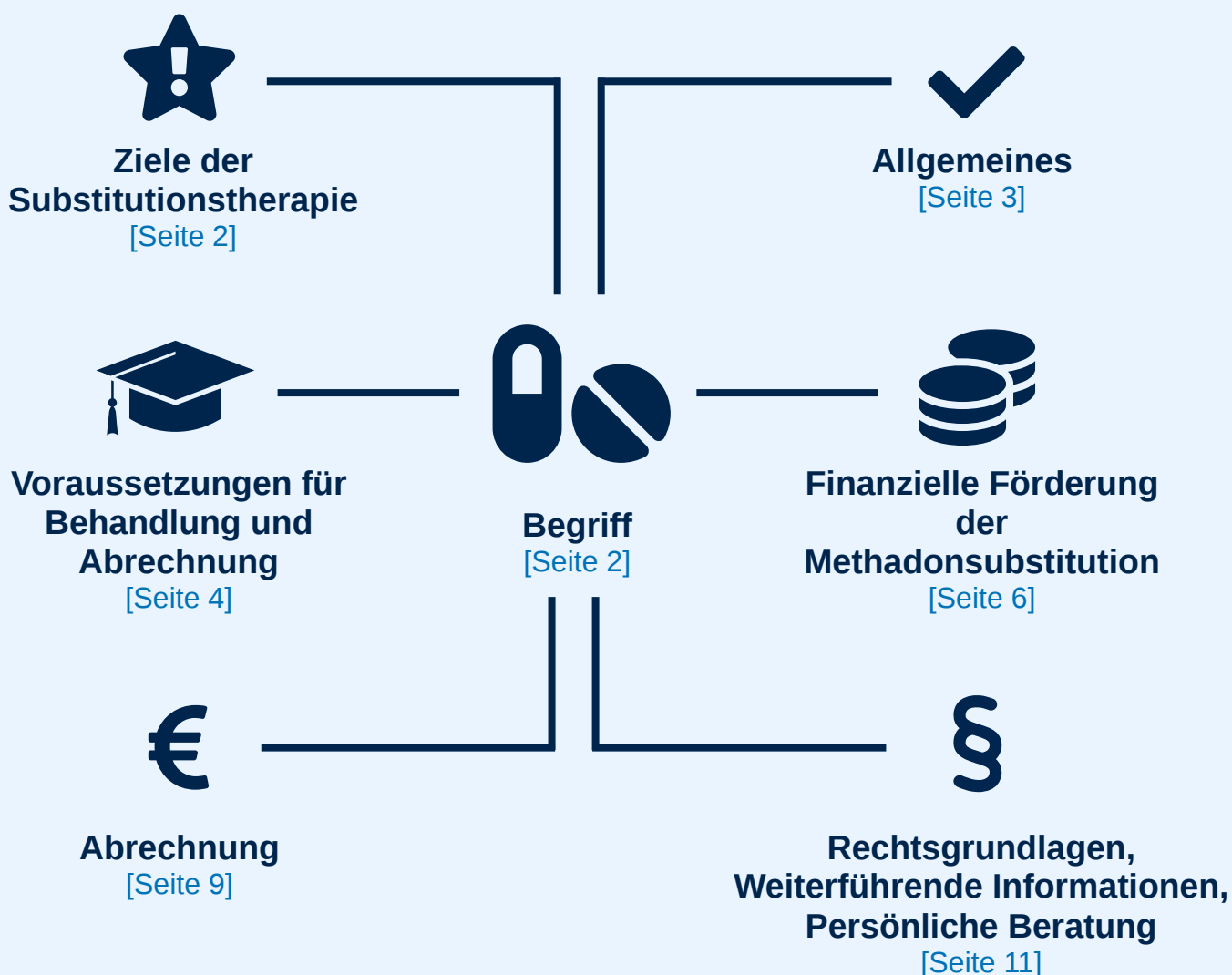


Methadonsubstitution

Informationen zur Abrechnung

Wo steht was?



Begriff

Die **Substitutionstherapie** ist angelegt für Patientinnen und Patienten, die durch den Missbrauch von unerlaubt erworbenen Opioiden abhängig geworden sind (sogenannte Substitutionspatientinnen und -patienten).

Die mit der Substitution verbundenen **sehr positiven Aspekte** für die Suchtpatientin bzw. den Suchtpatienten aber auch für die Gesellschaft liegen auf der Hand:

- Stabilisation der Lebensverhältnisse vieler Patientinnen und Patienten, die so wieder am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können
- Senkung des Kriminalitätsrisikos
- Substituierte Personen können eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen
- Das Überleben der Patientinnen und Patienten wird gesichert

Historie der Substitutionstherapie

Interessant ist die Entwicklung der Substitutionstherapie. Sie hat sich seit ihrer bundesrechtlichen Regelung vor über 20 Jahren in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) zu einer wissenschaftlich allgemein anerkannten, evidenzbasierten Behandlungsmethode als Regelleistung weiterentwickelt.

Die heutige Erkenntnis- und Versorgungslage unterscheidet sich deutlich von der Situation beim Inkrafttreten der Substitutionsregelungen. Deshalb wurden die Vorgaben des Substitutionsrechts in der BtMVV an **Erkenntnisse des wissenschaftlichen Fortschritts und an praktische Erfordernisse** angepasst.

Gleichzeitig wurden **ärztlich-therapeutische Bewertungen**, die die eigentliche Therapie betreffen, in die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger überführt.

Die Änderungen der betäubungsmittelrechtlichen Rahmenbedingungen waren erforderlich, um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für Suchtmedizinerinnen und Suchtmediziner zu schaffen. Auch vertragsarztrechtliche Regelungen, insbesondere die einschlägige GBA-Richtlinie, wurden im Zusammenhang mit der Neuregelung der Rahmenbedingungen überarbeitet.

Ziele der substitutionsgestützten Behandlung

- Sicherstellung des Überlebens
- Stabilisierung und Besserung des Gesundheitszustandes
- Unterstützung der Behandlung somatischer und psychischer Begleiterkrankungen
- Reduktion riskanter Applikationsformen von Opioiden
- Reduktion des Konsums unerlaubt erworbener oder erlangter Opioiden
- Reduktion des Gebrauchs weiterer Suchtmittel
- Abstinenz von unerlaubt erworbenen oder erlangten Opioiden
- Verringerung der durch die Opioidabhängigkeit bedingten Risiken während einer Schwangerschaft sowie während und nach der Geburt
- Verbesserung der gesundheitsbezogenen Lebensqualität
- Reduktion der Straffälligkeit
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und am Arbeitsleben

Allgemeines

- „Entkriminalisierung“: Die Regelungen der BtMVV, die unmittelbar ärztlich-therapeutische Bewertungen betreffen, sind in der Richtlinienkompetenz der Bundesärztekammer (BÄK) verankert (vgl. § 5 Abs. 12 BtMVV). Die Strafvorschriften der BtMVV beschränken sich damit auf die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs (§ 16 BtMVV).
- Eine Substitutionstherapie kann auch in anderen Einrichtungen (u.a. in Alten- oder Pflegeheimen oder Hospizen) stattfinden (vgl. § 5 Abs. 9 BtMVV).
- Regelung zur Take-home-Verschreibung bei ausnahmsweiser eigenverantwortlicher Einnahme des Substitutionsmittels:
 - Das Substitutionsmittel kann in diesem Fall in der für bis zu sieben aufeinander folgenden Tagen benötigten Menge verschrieben werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
 - In begründeten Einzelfällen darf ein Substitutionsmittel für bis zu 30 aufeinanderfolgende Tage verschrieben werden (vgl. § 5 Abs. 8 und 9 BtMVV).
- Möglichkeit, Take-home-Verschreibungen nicht nur im Rahmen einer persönlichen, sondern auch infolge einer telemedizinischen Konsultation auszuhändigen bzw. zu übermitteln (vgl. § 5 Abs. 8

BtMVV und Kap. 4 der BÄK-Richtlinie). Jedoch muss in einem Zeitraum von 30 Tagen mindestens ein persönlicher Kontakt stattfinden.

- Die Vertretung für Substitutionsleistungen ist möglich. Für den Fall, dass keine entsprechend qualifizierte Vertretung gefunden wird, ist es auch im vertragsärztlichen Bereich möglich, dass eine Ärztin bzw. ein Arzt ohne suchtmmedizinische Zusatzqualifikation nach vorheriger Abstimmung mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt deren bzw. dessen Vertretung im Bereich der Substitutionsleistungen übernehmen kann. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Zeitraum der Vertretung in solchen Fällen auf vier Wochen am Stück und für das Kalenderjahr insgesamt auf zwölf Wochen begrenzt ist.

Voraussetzungen für Behandlung und Abrechnung



Generelle Voraussetzung zur Behandlung und Abrechnung ist die **Genehmigung** zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger (ggf. im sog. „Konsiliarverfahren“) durch die **Kassenärztliche Vereinigung Bayerns**.

Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger

Fachliche Voraussetzung

Folgende fachliche Voraussetzung muss erfüllt sein, vgl. § 2 Abs. 1 Substitutions-Richtlinie i.V.m. § 5 Abs. 3 BtMVV (Betäubungsmittelverschreibungsverordnung):

- Urkunde der Ärztekammer über die Berechtigung zum Führen der **Zusatzbezeichnung „Suchtmmedizinische Grundversorgung“**
- Urkunde der Ärztekammer über die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung **Psychiatrie und Psychotherapie**, ab der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24.04.2004 (in der Fassung vom 17.10.2010).

Sonstige Voraussetzungen

1. Indikation und Behandlungsmaßnahmen => Dokumentation

Die festgestellte medizinische Indikation sowie die weiteren medizinischen Behandlungsmaßnahmen müssen dokumentiert werden. Die Dokumentationsanforderungen zur Substitution richten sich nach den Vorgaben der Richtlinie der Bundesärztekammer (BÄK-RL) zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger in der jeweils gültigen Fassung (gem. § 5 Abs. 11 BtMVV und § 6 Substitutionsrichtlinien).

Die in **Ziffer 7 der BÄK-RL** aufgeführten, zu dokumentierenden Parameter werden in folgenden Fällen eingehalten:

- vor und bei Einleitung der Substitutionsbehandlung,
- im Rahmen der Erstellung des Therapiekonzeptes und behandlungsbegleitend,
- bei Take-Home-Verschreibung,
- bei Beendigung/Abbruch einer Substitutionsbehandlung,
- bei Substitution in einer externen Einrichtung,
- bei Konsiliar- und Vertretungsregelung

2. Begleitende psychosoziale Betreuung (PSB) => schriftliche Bestätigung

Angabe der begleitenden psychosozialen Betreuung (PSB) – eine aktuelle schriftliche Bestätigung der psychosozialen Beratungsstelle wird der Dokumentation beigelegt.

3. Patientenbezogene Dokumentationen => Übermittlung an Qualitätssicherungskommission

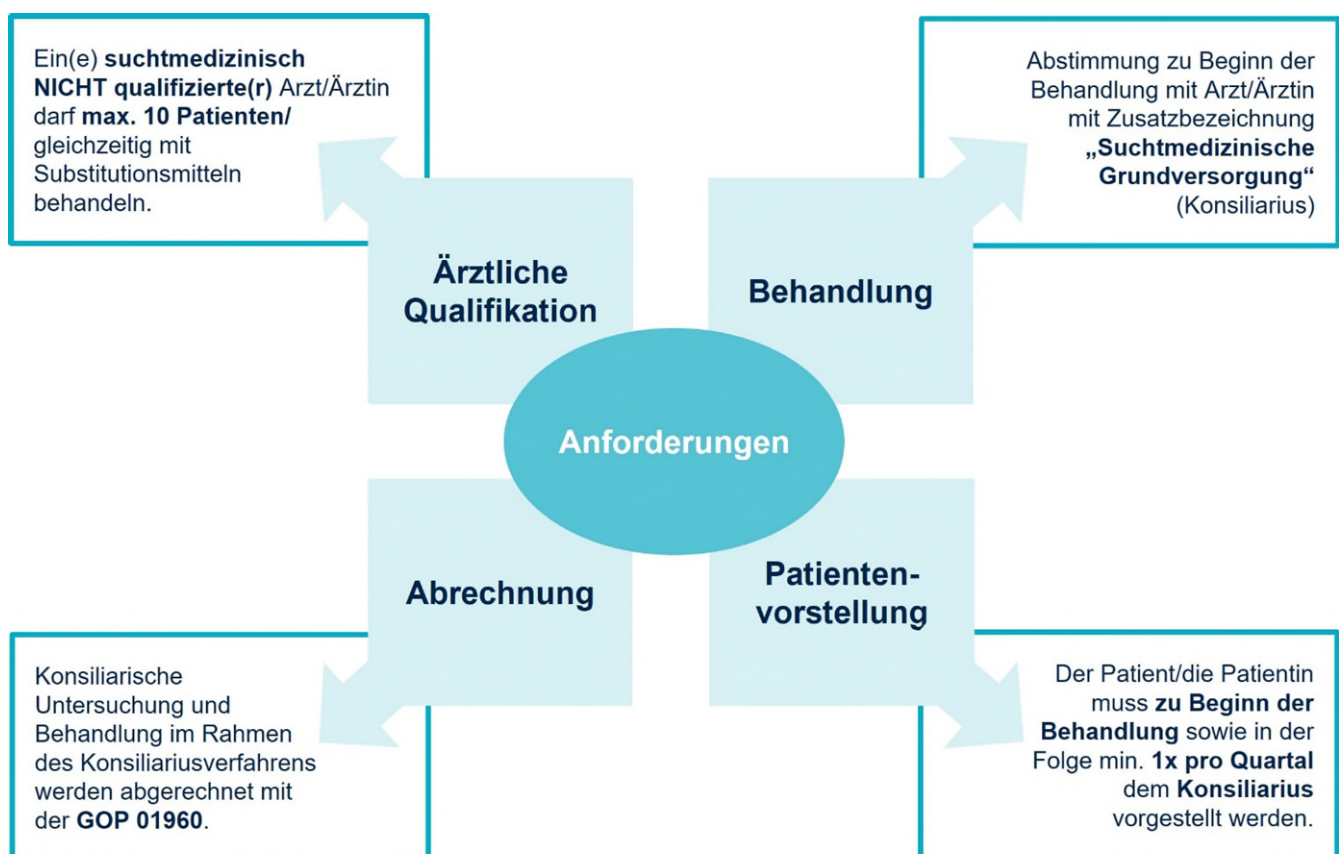
Patientenbezogene Dokumentationen müssen mit den jeweiligen umfassenden Therapiekonzepten sowie den Behandlungsdokumentationen zur Prüfung an die Qualitätssicherungskommission übermittelt werden (gem. § 8 Methoden-Richtlinie). Die Qualität der vertragsärztlichen Substitution und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 (Therapieziele im Sinne des § 27 SGB V, Indikationsstellung und Therapiekonzept) wird durch Stichproben im Einzelfall überprüft. Auf Beschluss der Kommission können zusätzlich einzelne Ärztinnen oder Ärzte für eine umfangreiche Prüfung ausgewählt werden.

Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger im Konsiliarverfahren

(Erweiterung der Konsiliarregelung im Rahmen der Änderung der
Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV))

Anforderungen

Die folgende Grafik veranschaulicht, welche Anforderungen für die Ausführung und Abrechnung der
substitutionsgestützten Behandlung Opiodabhängiger im Konsiliarverfahren erfüllt sein müssen.



Finanzielle Förderung der Methadonsubstitution

1. Weiterbildungsförderung - Suchtmedizinische Grundversorgung

- Die Kursgebühren für den Erwerb der Zusatzbezeichnung "Suchtmedizinische Grundversorgung", sowie den im Zusammenhang weiteren Aufwendungen (Kosten für Reise, Verpflegung, Unterkunft etc.) werden bis zu einem Betrag von **maximal 3.000 Euro** erstattet.
- Förderungsempfangende sind zugelassene Vertragsärztinnen und -ärzte, wenn sie die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger gemäß der Methadon-Richtlinie nach dem 31.12.2015 erworben haben. Adressaten dieser Förderung sind entsprechend auch angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Weiterbildungsassistenten im ambulanten Weiterbildungsabschnitt.
- Die substituierende Ärztin bzw. der substituierende Arzt verpflichtet sich, in den nächsten **zwei Jahren** an der substitutionsgestützten Behandlung mitzuwirken.

2. Basisförderung

- Gezahlt wird eine **Einmalzahlung von 5.000 Euro** als Aufwandsentschädigung für praxisorganisatorische Maßnahmen (z.B. separater Wartebereich, Angebot einer speziellen Methadon-Sprechstunde).
- Förderungsempfangende sind zugelassene Vertragsärztinnen und -ärzte, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Erwerb einer Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger **nach dem 17.11.2018**
 - Erwerb einer Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger **vor dem 17.11.2018, aber in zwei Quartalen vor Beantragung der Förderung keine Erbringung der Substitutionsleistungen**

Adressaten dieser Förderung sind auch angestellte Ärztinnen und Ärzte, die in der Bedarfsplanung mind. mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 berücksichtigt werden.

- Die substituierende Ärztin bzw. der substituierende Arzt verpflichtet sich, in den nächsten zwei Jahren an der substitutionsgestützten Behandlung mitzuwirken.

3. Methadonsubstitution im Konsiliarverfahren

- Gezahlt wird eine **Einmalzahlung in Höhe von 2.000 Euro** als Aufwandsentschädigung für praxisorganisatorische Maßnahmen.
- Förderungsempfangende sind zugelassene Vertragsärztinnen und -ärzte, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Erwerb einer Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger im Konsiliarverfahren
 - Behandlung mindestens vier opiatabhängigen Patientinnen bzw. Patienten

Adressaten dieser Förderung sind entsprechend auch angestellte Ärztinnen und Ärzte, die in der Bedarfsplanung mind. mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 berücksichtigt werden.

- Die substituierende Ärztin bzw. der substituierende Arzt verpflichtet sich, in den nächsten zwei Jahren an der substitutionsgestützten Behandlung mitzuwirken.

4. Kooperationsförderung

- Gezahlt wird eine personenbezogene **Einmalzahlung in Höhe von 4.000 Euro** für die Teilnahme an einer Substitutionskooperation (für max. fünf Kooperationsteilnehmende).
- Zusammenschluss von mind. zwei Vertragsärztinnen bzw -ärzten zu einer (Teil-) Berufsausübungsgemeinschaft, die nach dem 17.11.2018 gebildet wurden.

Beide Partnerinnen bzw. Partner verfügen über eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger und behandeln derzeit Opioidabhängige.

Adressaten dieser Förderung sind entsprechend auch angestellte Ärztinnen und Ärzte, die in der Bedarfsplanung mind. mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 berücksichtigt werden.

Bei MVZ muss mind. eine Ärztin bzw. ein Arzt die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger besitzen. Sie bzw. er muss in der Bedarfsplanung mind. mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 berücksichtigt werden.

- Die substituierende Ärztin bzw. der substituierende Arzt verpflichtet sich, in den nächsten zwei Jahren an der substitutionsgestützten Behandlung mitzuwirken.

Hinweis

Einen Gesamtüberblick aller Fördervoraussetzungen entnehmen Sie der Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds der KVB:

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/foerderungen

Antragsformulare und weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/foerderungen#c9222



Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung

Nach Erteilung der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur substitutionsgestützten Behandlung sind folgende Gebührenordnungspositionen abrechenbar.

GOP 01949

Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses im Rahmen einer Take-Home-Vergabe gemäß § 5 Abs. 9 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Prüfung der Voraussetzungen für die Behandlung im Rahmen der Take-Home-Vergabe gemäß § 5 Abs. 9 BtMVV,
- Verordnung des Substitutionsmittels
- Abrechnung je Behandlungstag möglich

GOP 01950

Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt
- Abrechnung je Behandlungstag möglich
- Kann bei nachgewiesener chronischer Pflegebedürftigkeit (Vorliegen eines Pflegegrades) auch im Rahmen von Hausbesuchen erfolgen

- Die Gebührenordnungspositionen **01949 und 01950** werden pro Ansatz mit einer Zuschlagshöhe von max. 2,57 € gefördert
- Der Zuschlag wird zusätzlich zu jeder abgerechneten und anerkannten GOP **01949 bzw. 01950** vergütet.
- Der Zuschlag wird automatisch durch die KVB zugefügt und unter der Nummer **97011** ausgewiesen.

GOP 01951

Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen **01949 und 01950** für die Behandlung an Samstagen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember

GOP 01952

Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen **01949, 01950, 01953 oder 01955** für das therapeutische Gespräch

- Dauer mindestens 10 Minuten
- höchstens viermal im Behandlungsfall abrechenbar

GOP 01953

Behandlung mit einem Buprenorphin-Depotpräparat (Buvidal®) und Betreuung im Rahmen der Nachsorge

- je Behandlungswoche einmal berechnungsfähig

GOP 01955

Diamorphingestützte Behandlung Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV), einschl. Kosten

Substitutionen mit Diamorphin dürfen nur in Einrichtungen durchgeführt werden, in denen eine Behandlung nach den Anforderungen o.g. Richtlinie gewährleistet ist, denen die zuständige KV nach diesen Kriterien eine Genehmigung erteilt hat und die von der zuständigen Landesbehörde eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 9b BtMVV erhalten haben.

GOP 01956

Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition **01955** für die Behandlung an Samstagen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember

- Abrechnung je Behandlungstag möglich

GOP 01960

Konsiliarische Untersuchung und Beratung eines Patienten im Rahmen des Konsiliariusverfahrens gemäß § 5 Abs. 4 Betäubungsmittelverschreibungsverordnung

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt
- Dauer mindestens 10 Minuten
- Abrechnung einmal im Behandlungsfall möglich



Alle Substitutionsleistungen gemäß Abschnitt 1.8 EBM werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung als freie Leistungen vergütet.

Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen

Richtlinie der Bundesärztekammer:

www.bundesaerztekammer.de/richtlinien/richtlinien/substitutionstherapie/



Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:

<https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/7/>



Betäubungsmittelverschreibungsverordnung:

https://www.gesetze-im-internet.de/btmvv_1998/BJNR008000998.html



Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns:

<https://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/foerderungen>



Sämtliche Antragsformulare unter

<https://www.kvb.de/service/formulare-und-antraege/formulare-mit-s/>



Persönliche Beratung

Sie wünschen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin am Beratungscenter, in Ihrer Region. Dabei haben Sie die Wahl: Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

